



Satzung des Sportvereins Eichede von 1947 e.V.

(in der Fassung vom 31.01.2020, ergänzt um Präambel, JHV März 2024)

Präambel

Der Sportverein Eichede von 1947 e. V. bietet allen Menschen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion oder sexueller Orientierung – eine sportliche und soziale Heimat. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral, bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und steht für eine weltoffene, pluralistische und diverse Gesellschaft. Sein Handeln richtet er nach seinem Leitbild aus und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein orientiert sich am Leitbild der Geschlechtergerechtigkeit (Prinzip des Gender-Mainstreaming) und verpflichtet sich zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Von allen Personen, die in ein Amt des Vereins gewählt oder als Funktionsträger für den Verein tätig sind, erwarten wir, dass sie sich nicht nur zur Satzung und dem Leitbild des Vereins bekennen, sondern darüber hinaus aktiv für unsere Grundsätze eintreten. Mitglieder, die gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen, insbesondere durch extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen sowie das Tragen oder Zeigen entsprechender Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1) Der Verein führt den Namen Sportverein Eichede von 1947 e.V., im Nachhinein auch SVE oder Verein genannt. Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Als Abzeichen gilt das oben wieder gegebene, 1960 eingeführte Vereinsabzeichen.
- 2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz im Ortsteil Eichede der Gemeinde Steinburg.
- 3) Der SVE ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes, des Kreisfußballverbandes, des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball Bundes.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Fußballsportes zu ermöglichen und dabei Gelegenheit sowohl zum sportlichen Wettkampf als auch zum Breiten- und Freizeitsport und zur sinnvollen Freizeitgestaltung zu geben, und dabei insbesondere auch die Betätigung von Jugendlichen zu fördern.
- 2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf einem hierfür vorgesehenen Formular beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahre sind die Unterschriften der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Abgabe des Aufnahmeantrages kein abschlägiger Bescheid gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
- 4) Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Aufnahmesuchende innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Bescheides Berufung beim Gesamtvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied zu ernennen. Sind die besonderen Verdienste als 1. Vorsitzender erworben worden, kann der Vorstand eine Ernennung zum Ehrenvorsitzenden vornehmen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 3) Jugendliche Mitglieder sind alle diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist nur zum Quartalsende zulässig und muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet sein.
- 3) Bei Jugendlichen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) grobes unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen die Interessen des Vereins,
 - b) schwerwiegend Vernachlässigung satzungsgemäßer Pflichten,
 - c) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

- 1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Verbände zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien.

§ 8

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.
- 2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 3) In den Vorstand können nur volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
- 4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Verwaltung des Vereins

Die Verwaltungsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des SVE ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen und muss mind. 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte bekanntgemacht werden.
- 3) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 4) Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigung
 - b) Berichte des Vorstandes
 - c) Bericht des Kassenwartes
 - d) Bericht es Kassenprüfers
 - e) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Verschiedenes
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dieses beschließt
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dieses beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 6) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. Stellvertreter
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart/den Jugendwarten
- f) den Beisitzern
- g) dem Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme

Die Zahl der Beisitzer wird im Einzelfall durch den Vorstand festgelegt.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 14

Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und zwar

- a) in den Jahren mit ungerader Endzahl
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Jugendwart/die Jugendwarte
 - 1 Kassenprüfer
- b) in den Jahren mit gerader Endziffer
 - der Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - 1 Kassenprüfer

Beisitzer können auf jeder Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 15

Protokollierung

Über jede Mitgliederversammlung sowie über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16

Kassenführung

- 1) Die Kasse des SVE ist durch den Kassenwart zu führen.
- 2) Zur Prüfung der Kasse werden 2 Kassenprüfer gewählt. Sie sind auf die Dauer von 2 Jahren im Amt tätig. Jährlich scheidet einer aus. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Kassenwartes. Beide Kassenprüfer können mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 17

Haftung

Jede Betätigung im Sinne des § 2 Absatz 1 und jede Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder für den Verein geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet innerhalb seines Wirkungsbereiches den Mitgliedern für Schäden aller Art nur im Rahmen der über den Landessportverband bestehenden Sportunfall- und Haftpflichtversicherung. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist rechtswirksam, wenn mind. $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Ordnungen

Für die Geschäftsführung erlässt der Vorstand im erforderlichen Umfang Ordnungen. Die Jugendabteilung arbeitet nach ihrer Ordnung unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnungen der Landessport- und der Kreissportjugend.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 3. Juni 2025 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 31.01.2020.